

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Redaktion: Justitiariat, Tel. 81-11764

Nr.: 19/2012

Düsseldorf, den 27. Juli 2012

- Seite 2 Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Psychologie an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 9. Juli 2012
- Seite 6 Studienordnung für den Studiengang Pharmazie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 9. Juli 2012
- Seite 23 Ordnung über das Auslaufen des integrativen Studiengangs *The Americas – Las Américas – Les Amériques* im Masterstudium der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 4. Juli 2012
- Seite 24 Ordnung über den Sprachnachweis gemäß § 49 Abs. 12 Hochschulgesetz beim Zugang zum Studium an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 10. Juli 2012

Ordnung über den Sprachnachweis gemäß § 49 Abs. 12 Hochschulgesetz beim Zugang zum Studium an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

vom 10.07.2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 49 Abs. 12 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 01.01.2007, zuletzt geändert am 31.01.2012, hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Gemäß § 49 Abs. 12 S. 1 HG müssen Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Dasselbe gilt sinngemäß nach § 3 Abs. 1 der Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

§ 2 Prüfungen zum Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit

Der Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit kann gemäß § 2 i.V.m. § 7 der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO-DT) durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH), den „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF), den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs oder durch das „Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe“ (DSD II) nachgewiesen werden.

§ 3 Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)

- (1) Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH – 2 bestanden worden ist, gilt dies gem. § 3 Abs. 3 RO-DT als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen.
- (2) Mit Erreichen der Ebene DSH – 3 werden gem. § 3 Abs. 4 RO-DT besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH –3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.

§ 4 Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF)

- (1) Ein in allen Teilprüfungen mit mindestens dem Ergebnis TDN 4 abgelegter TestDaF gilt gem. § 4 Abs. 5 RO-DT als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen.
- (2) Mit Erreichen der TDN 5 werden gem. § 4 Abs. 6 RO-DT in der jeweiligen Fertigkeit oder in der gesamten Prüfung (TDN 5 in allen Teilprüfungen) besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die TDN 5 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.

§ 5 Prüfungsteil „Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs

Der im Rahmen der Feststellungsprüfung an Studienkollegs bestandene Prüfungsteil „Deutsch“ gilt gem. § 5 Abs. 2 RO-DT als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen.

§ 6 Das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (DSD II)

Mit dem DSD II erwerben ausländische Schüler gem. § 6 Abs. 5 RO-DT den sprachlichen Teil der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung zu Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 7 Befreiende Prüfungen und Qualifikationen

- (1) Vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit durch die DSH (§ 3 Abs. 1), den TestDaF (§ 4 Abs. 1), den Prüfungsteil „Deutsch“ im Rahmen der Feststellungsprüfung (§ 5) oder das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (§ 6) ist befreit, wer entweder eine der in Absatz 2 bezeichneten Prüfungen bereits bestanden hat oder von einem Nachweis freigestellt ist.
- (2) Vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit sind befreit:
 - (a) Inhaberinnen und Inhaber einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung
 - (b) Inhaberinnen und Inhaber eines Zeugnisses über das bestandene Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS). Das Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) löst zum 01.01.2012 die Oberstufenprüfungen des Goethe-Instituts – Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP), Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS) und Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) ab.
 - (c) Inhaberinnen und Inhaber von ausländischen Zeugnissen, die gemäß Ziffer 3 (4. Spiegelstrich) der Vereinbarung „Zugang von ausländischen Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.06.1995 in der jeweils geltenden Fassung) ausgewiesen sind.
 - (d) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die sich im Rahmen von Austauschprogrammen zu einem kurzzeitigen Studienaufenthalt ohne das Ziel eines Studienabschlusses um einen Studienplatz bewerben. Hier wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass die Programmbeauftragten eine ausreichende Sprachkompetenz sicherstellen.
 - (e) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die sich zur Durchführung eines Promotionsverfahrens in englischer Sprache oder für Master-Studiengänge, in denen in englischer Sprache unterrichtet und geprüft wird, einschreiben lassen. In diesen Fällen ist die Bescheinigung der Fakultät (Promotionsstudium) oder der entsprechenden Prüfungskommission (Master-Studiengang) über ausreichende englische Sprachkenntnisse vorzulegen. Diese sollten das Niveau eines bestandenen IELTS-Test der Stufe 6.0 oder TOEFL-Test paper 500, computer 200, iBT 80 nicht unterschreiten.

- Vorausgesetzt wird des Weiteren die schriftliche Bestätigung des Faches, dass der förmliche Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit gemäß § 2 zur Erreichung des Studienerfolgs und ggf. zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes wie auch zum Schutz von Patientinnen und Patienten in Studiengängen mit Krankenversorgungsbezug entbehrlich ist.
- (f) Absolventinnen und Absolventen eines mindestens 4-semesterigen deutschsprachigen Studiengangs im Inland, in dem in deutscher Sprache unterrichtet und geprüft wird
- (3) Prüfungsordnungen der Fakultäten können gemäß § 49 Abs. 8 HG bestimmen, dass für einen fremdsprachigen Studiengang die entsprechenden Sprachkenntnisse nachzuweisen sind.


§ 8 Inkrafttreten, Geltungsbereich

Diese Ordnung ersetzt die bisher geltende „Ordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ vom 12.07.2006. Nachweise, die aufgrund der bisherigen Ordnung vom 12.07.2006 anerkannt worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Die neue Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft und gilt für alle Bewerberinnen und Bewerber, die ab dem Wintersemester 2012/2013 eine Zulassung zum Studium beantragen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 10.07.2012.

Düsseldorf, den 10.07.2012

Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf


Hans Michael Piper
Univ.- Prof. Dr. med. Dr. phil.